



BIS DASS DER VERTRAG EUCH SCHEIDET. Im Trennungsfall erspart einem ein klarer Kontrakt viel Geld und Zores.

Ehe mit Vertrag

REDAKTION Petra Mühr

Unromantischer Unfug oder einfach praktische Absicherung? Die Expertin verrät, wann ein **Ehevertrag** Sinn macht und was drinstehen soll!

Spätestens seit Catherine Zeta-Jones ihre diversen Gatten mittels Ehevertrag im Film „Ein (un)möglicher Härtefall“ abgezockt hat, weiß man: Ein solcher Kontrakt ist im Falle einer Trennung gut für die Nerven, schlecht für den Anwalt und zeitsparend für alle! Dennoch legen Österreichs Paare im Vergleich zu den USA und Frankreich (noch) nicht allzu großen Wert auf einen solchen Hochzeits-Pakt. Im vergangenen Jahr haben hierzulande lediglich 3,6 Prozent ihr Verhältnis vertraglich geregelt. Warum er sich vor allem für wohlhabendere Leute auszahlt und was man beschließen kann, erläutert Rechtsanwältin Katharina Braun.

WAS SOLL IM VERTRAG VERANKERT WERDEN?

WER KRIEGT WAS. „In Österreich gilt die ‚Gütertrennung‘: Jenes Vermögen, das der jeweilige Ehepartner schon vor der Eheschließung besessen hat, bleibt in seinem Besitz. Hingegen gehört alles, was während der Ehe erwirtschaftet wurde, den Partnern zu gleichen Teilen. – Der Ehevertrag kann das ändern! Man kann im Vorhinein bestimmen, wer im Fall einer Scheidung was behält bzw. wie Gebrauchsgegenstände aufgeteilt

werden. Großes Vertragsplus: Auch wer in der ehelichen Wohnung bleibt, kann damit festgelegt werden. So kann verhindert werden, dass die Familienvilla an den Partner übergeht. **Tipp:** Hauptstreitpunkt bei einer Scheidung ist oft die Frage, wer was in die Ehe eingebracht hat. Ein Vertrag schafft Klarheit.“

WAS KANN NICHT VEREINBART WERDEN?

FAIRNESS WICHTIG. „Unterhaltszahlungen können nicht oder nur sehr beschränkt beschlossen werden. Auch die Kindesobsorge kann man vertraglich nicht definieren. Ebenso wenig können eheliche Treue oder verpflichtender Beischlaf rechtswirksam festgelegt werden.

Tipp: Auch wenn der Vertrag ‚grob sittenwidrig‘ wäre oder einen Partner ‚grob benachteiligen würde‘, kann er angefochten werden. Wie zum Beispiel, einen Partner nach der Scheidung aus der Wohnung zu schmeißen, wenn dieser auf das Wohnrecht ‚existenziell angewiesen‘ ist.“

WO KANN MAN DEN VERTRAG ABSCHLIESSEN?

AB ZUM NOTAR. „Er kann jederzeit, also vorher und auch während der Ehe, abgeschlossen werden. Was mit

Ehewohnung und ehelichen Ersparnissen passiert, muss notariell beglaubigt werden. Beim Gebrauchsvermögen (Hausrat, gemeinsames Auto, Luxusgüter wie Segelyacht oder Reitpferd ...) genügt die Schriftform. **Tipp:** Von Zeit zu Zeit sollte man den Vertrag an die aktuellen Lebensumstände anpassen (Jobwechsel, andere Einkünfte).“

WIE HOCH SIND DIE VERTRAGSKOSTEN?

SATTE SUMME. „Je nach Vermögen durchschnittlich ab 1.500,- Euro aufwärts. Diese umfassen Notariats- und Anwaltskosten und Finanzamt-Gebühren (zwei Prozent des Gesamtwertes des angeführten Vermögens.) **Tipp:** Um Überraschungen zu vermeiden, sollte die Kostenfrage unbedingt im Vorhinein geklärt werden.“

ACHTUNG, NACHTEIL!

KEIN JOB. „Werden Besitzverhältnisse vertraglich gesplittet, kann die Frau bei einer Scheidung leer ausgehen, wenn sie wegen Kinderbetreuung nicht berufstätig war. **Tipp:** ‚Hausarbeit‘ und ‚Erwerbstätigkeit‘ sind gleich viel wert. Dennoch sollte man vereinbaren, dass die Frau an den ehelichen Ersparnissen zu beteiligen ist.“



EXPERTIN.
Katharina Braun (www.rechtsanwaeltin-braun.at) durchforstet das Vertragsdickicht.